



Amtsgericht Neuss

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 04.09.2026, 11:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 130, Breite Straße 48, 41460 Neuss**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Neuss, Blatt 1277,

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Neuss, Flur 32, Flurstück 486, Gebäude- und Freifläche, Lutherstraße 41, Größe: 737 m²

Grundbuch von Neuss, Blatt 1277,

BV lfd. Nr. 7

Gemarkung Neuss, Flur 32, Flurstück 506, Gebäude- und Freifläche, Lutherstraße , Größe: 018 m²

Grundbuch von Neuss, Blatt 1277,

BV lfd. Nr. 8

Gemarkung Neuss, Flur 32, Flurstück 507, Gebäude- und Freifläche, Lutherstraße , Größe: 017 m²

Grundbuch von Neuss, Blatt 1277,

BV lfd. Nr. 9

Gemarkung Neuss, Flur 32, Flurstück 508, Gebäude- und Freifläche, Lutherstraße ,
Größe: 019 m²

versteigert werden.

Flurstück 486: 2 Einfamilienhäuser, je eingeschossig, teilunterkellert und Flachdach,
Baujahr ca. 1970, Hs. 39 (Reihenendhaus) ca. 181 m² (rechnerische) Wohnfläche,
Hs. 41 (Reihenmittelhaus) ca. 121 m² (rechnerische) Wohnfläche,
Grundstücksgröße Hausgrundstück 737 m²,

Flurstücke 506 (ca. 18 m²), 507 (ca. 17 m²), 508 (ca. 19 m²): je eine Garage

Lage: Lutherstr. 39 + 41, 41466 Neuss (Reuschenberg)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.11.2022
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

853.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Neuss Blatt 1277, lfd. Nr. 5	805.000,00 €
- Gemarkung Neuss Blatt 1277, lfd. Nr. 7	16.000,00 €
- Gemarkung Neuss Blatt 1277, lfd. Nr. 8	16.000,00 €
- Gemarkung Neuss Blatt 1277, lfd. Nr. 9	16.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten
anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.

Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.